

**1624. Quartierplan.** Der Gemeinderat Dietikon legte dem Regierungsrat am 15. Februar 1934 die Pläne und technischen Unterlagen für den Quartierplan Nr. 3 über das Schönenwerdgebiet zur Genehmigung vor.

Die Baudirektion berichtet:

Einem vom Gemeinderat Dietikon eingereichten erläu-



ternden Bericht (ohne Datum) zum Quartierplan Nr. 3 „Schönenwerd“ ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen.

Das Quartierplangebiet liegt im östlichen Dorfteil von Dietikon. Es wird durch die Zürcherstraße (I. Klasse Nr. 1), die obere Bremgartnerstraße (I. Klasse Nr. 3; Hauptverkehrsstraße K) und die Urdorferstraße (I. Klasse Nr. 5) begrenzt. Die Bau- und Niveaulinien dieser drei genannten, den Rahmen des Quartierplanes bildenden Straßen hat der Regierungsrat am 13. Oktober 1932 genehmigt (Regierungsratsbeschluß Nr. 2393). Das dreieckförmige Quartierplangebiet wird durch die öffentliche Schöneeggstraße III. Klasse unterteilt, deren Baulinien ebenfalls mit vorgenanntem Datum genehmigt wurden. Zur Erschließung des Quartierplangebietes, das dem Rand entlang bereits ziemlich stark überbaut ist, waren ursprünglich 10 Quartierstraßen projektiert, für welche Baulinien mit Abständen von 12 m bis 18 m vorgesehen waren. Die Niveaulinien weisen keinerlei Steigungen von Belang auf.

Nach amtlich durchgeführter Bearbeitung des Quartierplanes erfolgte dessen erstmalige Festsetzung durch den Gemeinderat am 31. Oktober 1932. Auf die am 8. November 1932 erfolgte Publikation hin gingen beim Bezirksrat Zürich drei Einsprachen ein, deren eine dem Bezirksrat Zürich Anlaß gab, in seinem Entscheid den Gemeinderat zu einer Teilabänderung des Quartierplanes einzuladen. Diese betraf die Führung der Quartierstraße B, welche gegenüber dem ursprünglichen Projekt etwas in südlicher Richtung verschoben wurde. Den im vorgenannten Sinne abgeänderten Quartierplan setzte daraufhin der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1933 neu fest. Auf eine Publikation vom 26. Mai 1933 hin gingen keine Rekurse mehr ein, was der Bezirksrat Zürich durch das bei den Akten liegende Zeugnis vom 23. Juni 1933 bestätigte. Von den Grundeigentümern war demnach dieser Quartierplan allseitig anerkannt.

Anläßlich der Prüfung des Quartierplanes durch die Baudirektion ergab sich, daß in die obere Bremgartnerstraße (Hauptverkehrsstraße K) die Einmündung einer Anzahl Wohnstraßen projektiert war, was mit der Zeit zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsübersicht auf dieser Verbindungsstraße hätte führen müssen. Die Baudirektion lud daher den Gemeinderat und seine technischen Berater wiederholt ein, diesem Mangel des Quartierplanes Rechnung zu tragen und einer anderen Lösung der Aufteilung des Wohngebietes den Vorzug zu geben. Leider glaubte sich der Gemeinderat der Kosten wegen nicht in der Lage, die Einteilung des Quartierplangebietes auf neuer Grundlage aufzubauen. Er erklärte sich aber in der Folge bereit, das Gebiet zwischen den Quartierstraßen A und E, der Urdorfer- und oberen Bremgartnerstraße, einer neuen Umarbeitung zu unterziehen, damit die Einmündung der Quartierstraße F in die obere Bremgartnerstraße in Wegfall gebracht werden könne. Mit Zuschrift vom 10. März 1934 (D.V. B. 2 Nr. 295) lud die Baudirektion den Gemeinderat Dietikon ein, diese weitere Änderung der Quartierplaneinteilung im Sinne einer Verbesserung der Verkehrsübersicht durch Verminderung der Zahl von einmündenden Nebenstraßen in die Bremgartnerstraße noch vorzunehmen. Der Gemeinderat kam dieser Auflage nach und hat die II. Abänderung des Quartierplanes am 9. April 1934 festgesetzt. Diese besteht nunmehr darin, daß an Stelle der beanstandeten Einmündung der Quartierstraße F von einem Kehrplatz an lediglich ein Fußweg zur Bremgartnerstraße erstellt wird. Damit ist eine wesentliche Verbesserung geschaffen worden. Die öffentliche Bekanntmachung dieser II. Abänderung erfolgte am 24. April 1934. Einem weiteren Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 16. Mai 1934 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion gelangt zur Empfehlung der Genehmigung des wiederholt abgeänderten Quartierplanes, obschon die heute vorliegende Lösung — eben wegen der verhältnismäßig großen Zahl von seitlich in die Zürcher- und Bremgartnerstraße einmündenden Wohnstraßen — nicht alle berechtigten Ansprüche zu erfüllen vermag. Wenn von einer Rückweisung des Quartierplanes in Anbetracht der bisher schon ziemlich bedeutenden technischen Kosten, welche die Grundeigentümer zu tragen haben, Umgang genommen wird, so kann dies nur in der bestimmten Erwartung und Voraussetzung geschehen, daß der Gemeinderat bei der künftigen Aufstellung weiterer Quartierpläne sich den Anschauungen der Baudirektion anschließt und darnach trachtet, die Auf-



teilung von Wohngebieten nach heutigen technischen Grundsätzen vorzunehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Gemeinderat Dietikon durch Beschluß vom 9. April 1934 festgesetzte Quartierplan Nr. 3 „Schönenwerd“ wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Der Gemeinderat Dietikon wird im weiteren eingeladen, die Bemerkungen der Baudirektion zu vorliegendem Quartierplan in Beachtung zu ziehen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.